

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. nachrichtlich:
 - a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 - b) Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
36-80-01/ Ka

Datum
20.06.2016

Änderung der Straßenverkehrsordnung – Ausweitung von Tempo-30-Zonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie der Medienberichterstattung entnehmen konnten, ist die Ausweitung von Tempo-30-Zonen und die Einrichtung dieser Zonen zum Lärm- und Klimaschutz geplant. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

I. Ausweitung von Tempo-30-Zonen – Änderung der Straßenverkehrsordnung

Das Bundeskabinett hat am 15.06.2016 eine Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschlossen. Mit dem Gesetzesvorhaben will die Regierung den Rechtsrahmen dafür schaffen, dass die Straßenverkehrsbehörden ohne größere bürokratische Hürden Tempo 30 vor Schulen und Kindergärten auch an großen Straßen anordnen können.

Demnach sollen künftig Länder und Kommunen auch ohne einen solchen Nachweis Tempolimits auf Hauptverkehrsstraßen in „sensiblen Bereichen mit besonders schützenswerten Verkehrsteilnehmern“ einführen können. Damit sind vor allem Schulen, Kindergärten, Senioren- und Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäusern gemeint. Das sieht eine entsprechende Erste Verordnung zur Änderung der StVO des Bundesverkehrsministeriums vor.

Unter der Prämisse, dass der Bundesrat dieser Änderung zustimmt, obliegt die Umsetzung der Maßnahmen der StVO den Straßenverkehrsbehörden der Länder innerhalb des vom Bund mit der StVO (neu) gesetzten Rechtsrahmens.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

II. Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30

Während Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen früher vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit angeordnet wurde, diskutieren Städte und Gemeinden heute zusätzlich über Tempo-30-Anordnungen aus Gründen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung. Doch obwohl Tempo 30 viele positive Effekte hat, entstehen bei der Umsetzung häufig Probleme.

Das vom Umweltbundesamt beauftragte Gutachten „*Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen*“ identifiziert die Hemmnisse in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und legt konkrete Vorschläge für eine eindeutigere Fassung vor mit dem Ziel die kommunale Entscheidungskompetenz bei Tempo-30-Anordnungen zu stärken.

Das Ergebnis zeigt, dass Kommunen Tempo 30-Abschnitte auf Hauptverkehrsstraßen aus Lärmschutzgründen durchsetzen können, wenn sie in einem rechtmäßig aufgestellten Lärmaktionsplan genau bestimmt sind. Das Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet die Behörden in §§ 47 Abs. 6, 47 d Abs. 6 zur Durchsetzung der Maßnahmen eines Lärmaktionsplans. In einem Lärmaktionsplan festgelegte Tempo 30-Anordnungen müssen daher von den Straßenverkehrsbehörden umgesetzt werden.

Doch einige Regelungen in den Gesetzen und Verordnungen bewirken Unsicherheiten und hemmen die von der Kommune geplanten Tempo 30-Anordnungen auf Hauptverkehrsstraßen. Das Gutachten identifiziert die Hemmnisse in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und legt konkrete Vorschläge für eine eindeutigere Fassung vor. Dazu wurde der Frage nachgegangen, was in den Regelwerken geändert werden muss, damit Kommunen Tempo 30 als Maßnahme des Lärmschutzes, der Luftreinhaltung, der städtebaulichen Ordnung, des Klimaschutzes und der Unterstützung des Fuß- und Radverkehrs leichter umsetzen können.

Insgesamt wurden 13 Hemmnisse identifiziert und Neuregelungsvorschläge erarbeitet, wie diese beseitigt werden können. Die 87-seitige Langfassung der Studie enthält eine ausführliche Dokumentation mit Begründungen und die rechtlichen Änderungsvorschlägen im Wortlaut. Die 24-seitige Kurzfassung ist eine Zusammenfassung des Gutachtens insbesondere für interessierte Personen ohne juristischen Hintergrund.

Wir haben beide Gutachten zur Kenntnis als *Anlage 1 und 2* beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen